

**Verordnung
zur Einführung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger**

(vom 29. November 1978)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977,

beschliesst:

§ 1. Die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 dem Kanton Zürich obliegende Unterstützung oder Kostenvergütung wird von derjenigen Gemeinde geleistet, die nach dem Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 und den dazugehörigen Verordnungen unterstützungspflichtig ist.

Lässt sich keine endgültig unterstützungspflichtige Gemeinde feststellen, so übernimmt der Staat die Unterstützungskosten.

§ 2. Soweit die Fürsorgetätigkeit für Ausländer durch das Bundesrecht oder völkerrechtliche Verträge vorgeschrieben ist, werden die Kosten vom Staat getragen.

§ 3. Wo armenrechtliche Vorschriften auf das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Bezug nehmen, tritt an dessen Stelle sinngemäss das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.

§ 4. Diese Vorschriften gehen dem Gesetz über die Armenfürsorge solange vor, bis die an das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 anzupassenden Vorschriften im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in Kraft treten.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Zürich, den 29. November 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Bachmann Roggwiler